

Gemeinde Ruhner Berge

Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Poitendorf“

Stand: Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, 20.12.2021

Teil 1: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Božana Petrović

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	2
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	2
3.	Planungsvorgaben	3
	3.1. Ziele der Landesplanung.....	3
	3.2. Flächennutzungsplan.....	7
4.	Städtebauliches Konzept	8
5.	Geplante Darstellung.....	8
6.	Erschließung	9
7.	Ver- und Entsorgung.....	9
8.	Brandschutz.....	9
9.	Umweltbericht	10
10.	Flächen und Kosten	10

1. Planungsanlass und Verfahren

Auf Flächen nördlich und südlich der A 24 plant die Firma Enerparc AG auf vier Teilflächen die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Gemäß Landesentwicklungsplan sind Solaranlagen in einem Abstand von bis zu 110m zur Autobahn mit der Raumordnung vereinbar. Diese Flächen sind zusätzlich durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) förderfähig. Des Weiteren wurden durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer Obergrenze von insgesamt 5.000 Hektar weitere Flächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen freigegeben. Diese können auch außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse, also in einem größeren Abstand als 110 m entlang der Autobahn, liegen. Für diese Flächen ist ein Zielabweichungsverfahren nötig.

Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich.

Durch die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan Nr. 3 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung umfasst die Flächen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich nördlich und südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Polnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nördlich der Ortslage Dorf Polnitz und westlich der Ortslage Hof Polnitz. Das

Gebiet umfasst circa 46 ha und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar westlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an, nordöstlich an einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Die ehemaligen Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow sind am 01. Januar 2019 zur Gemeinde Ruhner Berge fusioniert.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Bilder©2019 Google, Kartendaten©2019 GeoBasis-DE/BKG

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist seit Juni 2016 rechtskräftig. Das Land Mecklenburg-Vorpommern legt darin u.a. fest, dass die optimale Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen (u.a. Solarenergie) vorangetrieben werden soll. Hierfür darf auch von dem Ziel der Anbindung neuer Bauflächen an den bestehenden Siedlungskörper abgewichen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die 110 m resultieren aus dem zur Zeit der LEP-Aufstellung geltenden Fördermöglichkeiten nach EEG. Die Ausweitung auf 200 m wurde erst 2020 eingeführt und findet sich daher noch nicht im LEP wieder.

Im näheren Bereich des Plangebiets dieses Bebauungsplans wird die Stadt Parchim auf der Kartendarstellung des LEP M-V als Mittelzentrum dargestellt. Die A 24 als Internationales Straßennetz teilt die beiden Bereiche des Bebauungsplans. Die Vorhabenflächen sind als Vorbehaltsgebiet Leitungen (ober-, unterirdisch und marin), Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekenn-

zeichnet. Außerdem grenzt direkt im Westen an das Plangebiet ein als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnete Bereich.

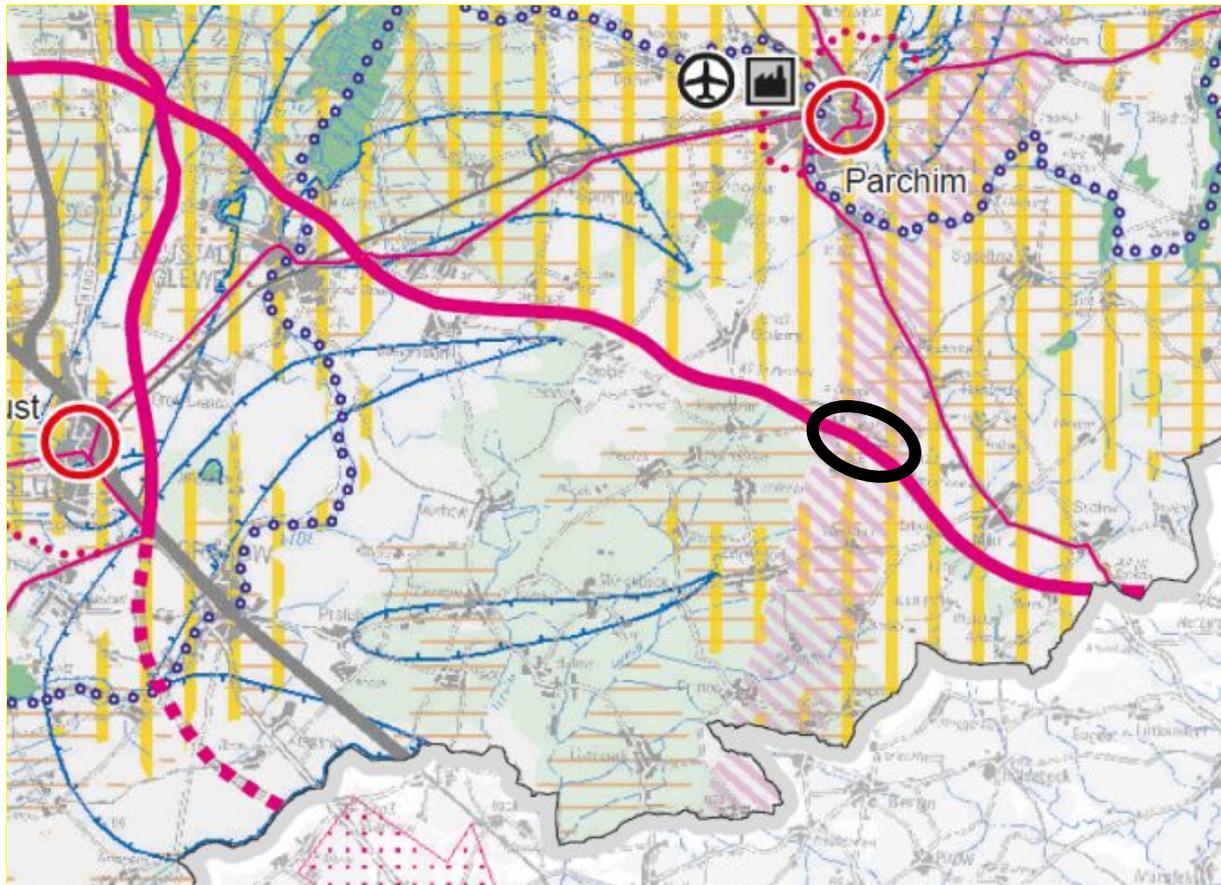


Abb. 2: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 mit Lage des Plangebietes (schwarz eingekreist), ohne Maßstab (Legende: gelbe Schraffur: Vorbehaltsgebiet Tourismus, rosa Schrägschraffur: Vorbehaltsgebiet Leitungen; grüne Farbe: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, orange Horizontalschraffur: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft)

Der geplante Solarpark steht im 110 m Abstand den Zielen des LEP nicht entgegen. Für die Flächen darüber hinaus ist ein Zielabweichungsverfahren gem. § 11 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg

Das RREP von 2011 konkretisiert die Aussagen des LEP M-V. Im Kapitel „Energie“ 6.5 (1) wird beschrieben: „Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, **Sonnenenergie**, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden.“

In der Begründung hierzu heißt es: „Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Westmecklenburgs.“

Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Der Windstromanteil betrug Ende 2005 in Westmecklenburg bereits über 30 % des Nettostromverbrauches. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für die Forschung, Entwicklung und Nutzung neuer Technologien, welche besonders auch kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region die Möglichkeit bieten, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Auf eine rationelle Energienutzung kann z. B. durch die Umsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung hingewirkt werden.“

Weiterhin wird festgehalten unter 6.5. (5): „Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Die Begründung hierzu gibt an: „Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Bei entsprechender Eignung können aber auch bereits versiegelte Flächen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden.“

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030. Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. erreicht werden, durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022 bzw. 73 Gigawatt im Jahr 2024.

Diese Ziele und das EEG waren bei Aufstellung des RREP noch nicht bekannt und konnten daher nicht in dessen Abwägung mit einfließen. Bei einer Beschränkung auf die nach RREP vorrangig zu nutzenden Flächen können die gesetzlichen Zielvorgaben nicht erreicht werden. Daher wird auf die vorliegende Fläche ausgewichen.

In der zeichnerischen Darstellung wird die A 24 als großräumiges Straßennetz dargestellt. Die Vorhabenflächen liegen laut RREP Westmecklenburg teilweise innerhalb des Tourismusraums bzw. Tourismusentwicklungsraums. Die südlich der Autobahn gelegenen Flächen grenzen an ein regional bedeutendes Radroutennetz.

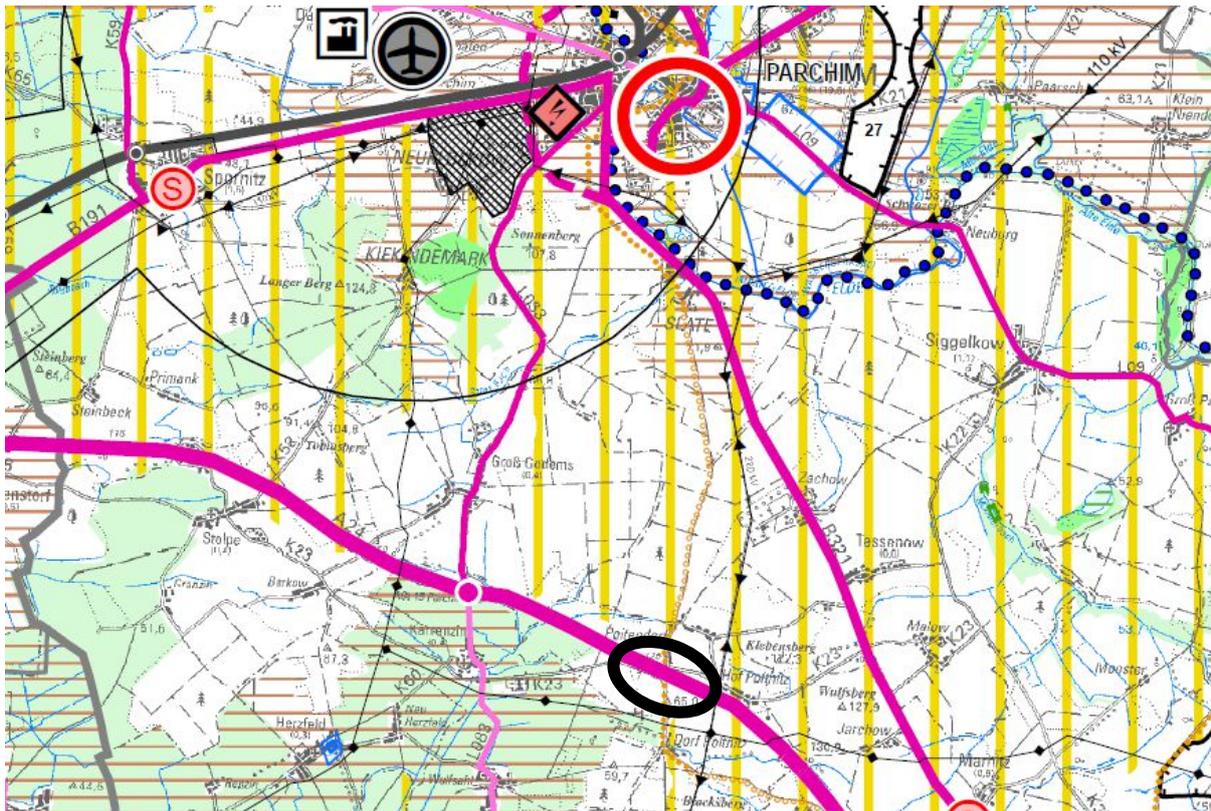


Abb. 3: Ausschnitt aus dem RREP 2011 mit Lage des Plangebietes (schwarz eingekreist), ohne Maßstab

Der geplante Solarpark steht den Zielen des RREP nicht entgegen.

3.2. Flächennutzungsplan

Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Gemeinde Tessenow. Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde liegt ein Flächennutzungsplan vom 19.03.1992 vor, der als Teilflächennutzungsplan der neuen Gemeinde Ruhner Berge weiterhin Gültigkeit hat.

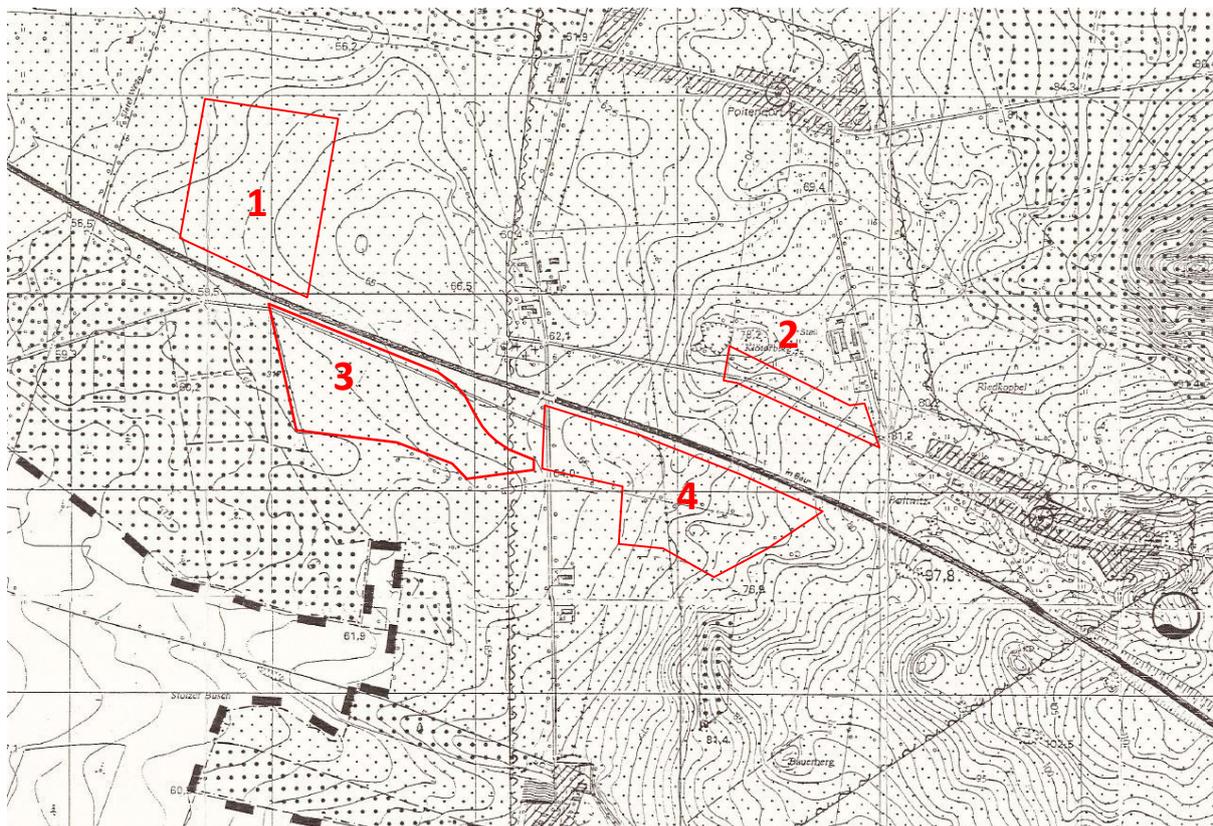


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Tessenow von 1992), Lage der FNP Änderung in rot markiert, ohne Maßstab

Die als Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellenden Flächen sind bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

4. Städtebauliches Konzept

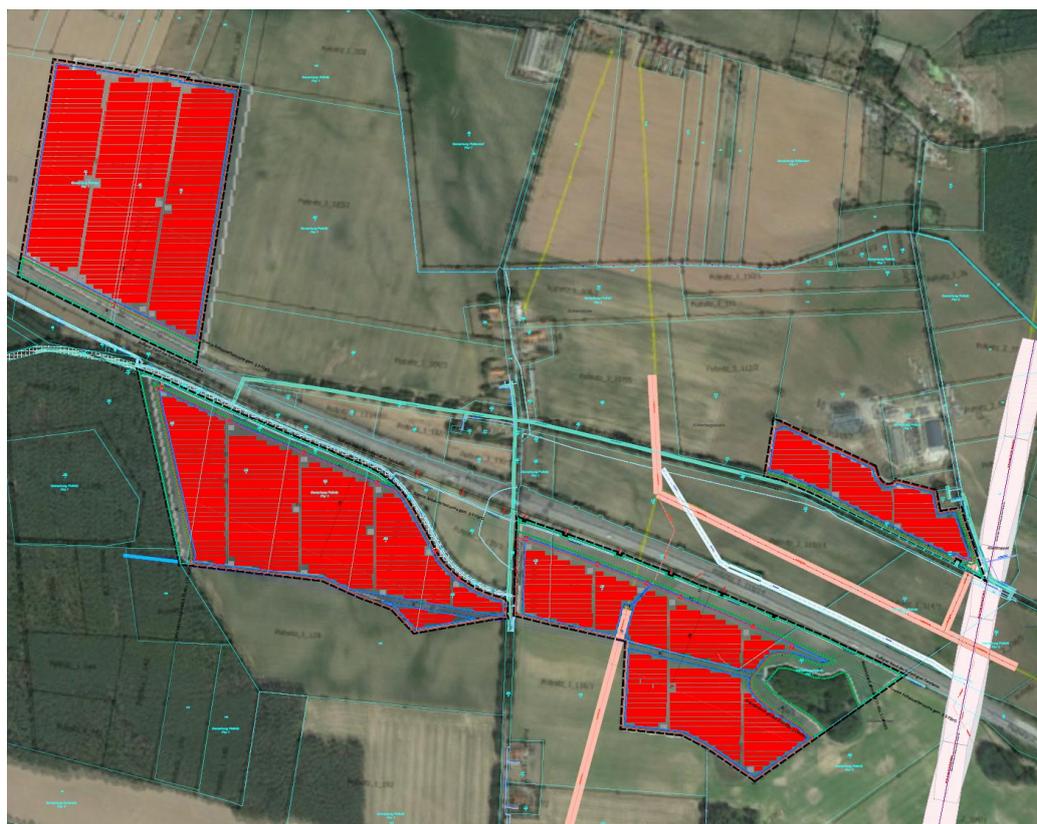


Abb. 6: Vorentwurf Vorhaben und Erschließungsplan, Planungsstand Dezember 2021, ohne Maßstab, Abbildung unverbindlich

Quelle: KLM Projektentwicklung GmbH und Co.KG Leipzig

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) angeordnet und aufgeständert (siehe Abbildung 3). Die Höhe der Module beträgt ca. 4,00 m über der Geländekante. Die Gestelle werden in den unbefestigten, vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird seitens der Gemeinde vertraglich geregelt.

Diese Beschreibungen stellen den gegenwärtigen Planungsstand dar und können sich noch ändern-Maßgeblich sind allein die Festsetzungen des noch aufzustellenden Bebauungsplans.

5. Geplante Darstellung

Diese FNP-Änderung ändert die bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Waldfläche wird bestandsgemäß als Wald dargestellt.

Mit der Darstellung als Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

6. Erschließung

Die Zuwegung von Teilfläche SO 1 erfolgt voraussichtlich über einen bestehenden Wirtschaftsweg auf dem öffentlich gewidmeten Flurstück 105/6 der Gemarkung Poltnitz, Flur 1. Von der Kreisstraße K 123 wird die Teilfläche SO 2 von Norden aus erschlossen. Bei der Teilfläche SO 3 erfolgt die Zuwegung von der Gemeindestraße Poitendorfer Damm. Teilfläche SO 4 wird über von der Gemeindestraße Meierstorfer Straße von Westen erschlossen.

Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung über die als Sondergebiet festgesetzten Flächen.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nicht zunehmen, da es sich bei der PV-Freilandanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

7. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der produzierte Strom wird voraussichtlich über das Umspannwerk Parchim-Süd in das öffentliche Netz eingespeist. Die Ableitung des Stroms wird über Erdkabel erfolgen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Da sich auch unter den Modulen versickerungsfähiger unverdichteter Boden befindet, wird der Wasserabfluss kaum verändert, es sind keine erhöhten Abflüsse auf benachbarte Flurstücke zu befürchten. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt kein Abfall sowie Abwasser an.

8. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Abstimmungen zur Löschwasserversorgung mit der Feuerwehr und dem Fachbereich Brandschutz des Landkreises erfolgen parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans.

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

9. Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist der gleiche wie der des Bebauungsplans Nr. 3, der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellt wird. Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Ruhner Berge. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die FNP-Änderung und den B-Plan aufgestellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht konkreter bearbeitet, als für diese Flächennutzungsplanänderung erforderlich, da der zugehörige Bebauungsplan bereits verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

10. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 46,1 ha. Etwa 39,2 ha davon werden als Sondergebiet festgesetzt, ca. 5,9 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und ca. 1 ha als Waldfläche.

Kosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Ruhner Berge keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Ruhner Berge, den

.....

Bürgermeister